



AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und
Klimaschutzkoordination
Abfallwirtschaftsrecht und Altlastensanierung

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, A08, Flatschacher Straße 70, 9021
Klagenfurt am Wörthersee

LAND KÄRNTEN

Datum	16.06.2025
Zahl	08-ABH-1405/2023-102
Vor-GZ	

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Annina Unterwurzacher
Telefon	050 536-18523
Fax	050 536-18000
E-Mail	abt8.abfallrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

Treibacher Industrie AG, Auer von Welsbach Straße 1, 9330 Althofen;
Abfallwirtschaftsrechtliches Verfahren betreffend die Errichtung eines Vordaches vor dem Hydraulikraum
Objekt Nr. 114 der Premeltsanlage – **Öffentliche Bekanntmachung**

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination

Öffentliche Bekanntmachung über die Auflage eines abfallwirtschaftsrechtlichen Antrages

der Treibacher Industrie AG, Auer von Welsbach Straße 1, 9330 Althofen, vom 20.03.2025, samt
Einreichunterlagen (datiert mit 10.03.2025), auf Erteilung der abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigung
betreffend die Errichtung eines Vordaches vor dem Hydraulikraum Objekt Nr. 114 der Premeltsanlage.

Das zu errichtende Vordach (6,3m x 4,1m, Höhe zur Anschlusskante zum Objekt Nr. 114: ca. 3,8 m) soll in
Stahlkonstruktion auf den Einfriedungsmauern der ehemaligen, bereits abgebauten, Sauerstoffanlage errichtet
werden und der Lagerung von Hilfsstoffen, die bisher in anderen Bereichen der Premeltsanlage gelagert wurden
und daher keine neuen bzw. zusätzlichen Hilfsstoffe sind, dienen.

Über das beantragte Vorhaben ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 3 Z 5
Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, idF BGBl. I Nr. 84/2024, durchzuführen; von
einer örtlichen, mündlichen Verhandlung wird abgesehen.

Die Behörde hat einen Antrag für eine Genehmigung gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 vier Wochen aufzulegen.
Die Auflage ist in geeigneter Weise, wie Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der
Internetseite der Behörde, bekannt zu geben. Die Nachbarn können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen
und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen
Bedacht zu nehmen (§ 51 Abs. 2 AWG 2002).

Es wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn im vereinfachten Genehmigungsverfahren keine Parteistellung
zukommt, sondern lediglich ein Anhörungsrecht hinsichtlich der Frage zusteht, ob überhaupt die
Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren gegeben sind. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine
diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet diese eingeschränkte Parteistellung.

Auflage des Antrags

Der oben angeführte Antrag, samt Einreichunterlagen, liegt in der Zeit von **24. Juni bis einschließlich 23. Juli 2025 während der Amtsstunden** (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr), beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, 4. Stock, auf.

Es kann jedermann innerhalb der Auflagefrist **nach vorheriger Terminabsprache** (Telefonisch unter 050 536 - 18206 oder per E-Mail: abt8.abfallrecht@ktn.gv.at) in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und zum geplanten Vorhaben unter Bezugnahme auf o.a. Geschäftszahl beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Naturschutz und Klimaschutzkoordination, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, **innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abgeben.**

Von den aufgelegten Unterlagen können Abschriften oder auf eigene Kosten Kopien angefertigt werden.

In die Kundmachung kann auch mittels Internet unter www.ktn.gv.at / Service / Amtliche Informationen / Abfallrecht Einsicht genommen werden.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt mittels Bescheid.

Belehrung

Gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ergebnis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Hinweis nach Zustellgesetz:

Ändert eine Partei während des Verfahrens ihre bisherige Abgabestelle, hat sie dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen (§ 8 Abs 1 Zustellgesetz BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 205/2022).

Für den Landeshauptmann:
Mag.^a Unterwurzacher

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschrieben am: 24.6.25
Abgenommen am: